

Aufhebung und Beendigung einer personellen Maßnahme

§§ 23, 95, 99, 101 BetrVG

Wird ein Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber ohne Beteiligung des Betriebsrats in einen anderen Arbeitsbereich versetzt und wird dieser Arbeitsbereich anschließend auf ein anderes Unternehmen übertragen, ist ein Antrag des Betriebsrats nach § 101 Satz 1 BetrVG auf Aufhebung dieser Versetzung unbegründet.

(Leitsätze des Bearbeiters)

BAG, Beschluss vom 15.11.2022 – 1 ABR 15/21

PROBLEMPUNKT

Das BAG musste in diesem Beschluss darüber entscheiden, ob eine Versetzung eines Arbeitnehmers in einen Arbeitsbereich ohne Beteiligung des Betriebsrats und anschließender Übertragung dieses Arbeitsbereichs auf ein anderes Unternehmen der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt.

Der Arbeitgeber und der Betriebsrat stritten in dieser Entscheidung über die Aufhebung einer personellen Einzelmaßnahme. Infolge einer Umorganisation des Betriebs schaffte der Arbeitgeber einen neuen Arbeitsbereich, dem er mehrere Arbeitnehmer zuordnete. Der Betriebsrat wurde bei der Schaffung des neuen Arbeitsbereichs sowie bei der Zuordnung der Arbeitnehmer nicht beteiligt. Anschließend übertrug der Arbeitgeber den neu gebildeten Arbeitsbereich im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung auf ein neues Unternehmen. Der Betriebsrat beantragte die Aufhebung der personellen Einzelmaßnahme. Er hatte die Auffassung vertreten, dass es sich um eine mitbestimmungspflichtige Versetzung gehandelt habe, bei der er nicht beteiligt wurde. Auch die Ausgliederung auf ein anderes Unternehmen stünde einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht entgegen, da der Mitarbeiter wegen der mitbestimmungswidrigen Versetzung gar nicht wirksam in den ausgegliederten Arbeitsbereich versetzt wurde. Folglich sei das Arbeitsverhältnis nicht auf den neuen Arbeitgeber übergegangen. Das ArbG München hat den Anträgen stattgegeben, das LAG München (4 TaBV 39/20) wies diese ab.

ENTSCHEIDUNG

Das BAG hat entschieden, dass die Zuordnung zu dem neu gebildeten Arbeitsbereich eine Versetzung i. S. d. §§ 99 Abs. 1 Satz 1, 95 Abs. 2 BetrVG darstellt, die grundsätzlich der Zustimmung des Betriebsrats bedarf. Allerdings habe diese personelle Einzelmaßnahme mit der Ausgliederung des neu gebildeten Bereichs auf einen anderen Arbeitgeber geendet. Der Betriebsrat könne daher nicht die Aufhebung der Maßnahme verlangen. Nach der Auffassung des BAG haben Entscheidungen im Aufhebungsverfahren nur Wirkung für die Zukunft. Ein Antrag nach § 101 Satz 1 BetrVG sei jedenfalls dann unbegründet, wenn die Einzelmaßnahme geendet hat. Durch die Ausgliederung des Arbeitsbereichs auf ein anderes Unternehmen gehöre dieser Arbeitsbereich allerdings nicht mehr dem Betrieb an, weswegen auch die personelle Einzelmaßnahme geendet habe. Auch ein Unterlassungsanspruch nach § 23 Abs. 3 BetrVG scheide aus, da nicht ersichtlich sei, dass die Arbeitgeberin künftig weitere Versetzungen in diesem Arbeitsbereich vornehmen werde, da dieser Arbeitsbereich auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde.

KONSEQUENZEN

Diese Entscheidung reiht sich in die bisherige BAG-Rechtsprechung ein. Bereits mit Beschluss vom 25.4.2018 (7 ABR 30/16) hat das BAG entschieden, dass ein Antrag nach § 101 Satz 1 BetrVG unbegründet ist, wenn die personelle Einzelmaßnahme geendet hat.

PRAXISTIPP

Die Rechtsprechung des BAG, wonach ein Antrag nach § 101 Satz 1 BetrVG unbegründet ist, wenn die personelle Einzelmaßnahme geendet hat, hat sich durch die vorliegende Entscheidung verfestigt. Eine Rechtsprechungsänderung ist nicht zu erwarten. Entsprechende Anträge des Betriebsrats dürften in vergleichbaren Konstellationen in der Zukunft damit keine Aussicht auf Erfolg haben. Noch nicht ganz geklärt dürfte allerdings die Frage sein, ob eine personelle Einzelmaßnahme etwa endet, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer Matrixstruktur zumindest faktisch in einem anderen Betrieb eingegliedert wird.

Dr. Johannes Oehlschläger, Rechtsanwalt, Senior Associate in der Praxisgruppe Arbeitsrecht bei Eversheds Sutherland in München

Impressum

www.arbeit-und-arbeitsrecht.de
Arbeit und Arbeitsrecht vereinigt mit Personal-Profi

huss

HUSS-MEDIEN GmbH

Ein Unternehmen der Huss-Verlagsgruppe Berlin · München

Postanschrift: 10400 Berlin

Hausanschrift: Am Friedrichshain 22 · 10407 Berlin
Telefon: 030 42151-0 · Fax: 030 42151-300

Herausgeber: Christoph Huss, Wolfgang Huss

Redaktion:

E-Mail: aua.redaktion@hussmedien.de
Andreas Krabel, verantw., Tel.: 030 42151-302
Anne Politz, Tel.: 030 42151-418
Sabrina Foth, Tel.: 030 42151-445

Anzeigen:

E-Mail: aua.anzeigen@hussmedien.de
Torsten Ernst, verantw., Tel.: 030 42151-262
Simone Ritter, Leitung Vermarktung, Tel.: 030 42151-238
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 1.1.2023.

Vertrieb:

E-Mail: aua.vertrieb@hussmedien.de

Leserservice:

E-Mail: leserservice@hussmedien.de
Fax: 030 42151-232

Online-Leserservice:

www.leserservice.hussmedien.de

Erscheinungsweise:

Monatlich

Bezugshinweise:

Jahresabonnement-Inland:
€ 246,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Vorteilspreis für Studenten gegen Nachweis:
€ 123,- (inkl. MwSt., zzgl. € 16,20 Porto- und Versandkosten)

Jahresabonnement-Ausland:
€ 270,- (inkl. Porto- und Versandkosten)

Einzelheft:

€ 28,- (inkl. MwSt., zzgl. € 1,80 Porto- und Versandkosten)

Abonnementgebühren sind im Voraus zu entrichten.

Der Abonnementpreis erhöht sich für das Ausland um die Zustellgebühren und um evtl. Differenzen aus dem Mehrwertsteuerrecht. Abonnements laufen nach der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten unbefristet weiter, wenn sie nicht termingerecht 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Für Privatkunden gilt: 4 Wochen zum Monatsende. Höhere Gewalt entbindet den Verlag von der Lieferungspflicht, damit verbundene Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Preisanpassungen an die Teuerungsrate wegen steigender Kosten bei Einkauf, Herstellung und Versand bleiben vorbehalten. Das Recht der Kündigung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Layout, Satz und Reproduktion:

HUSS-MEDIEN GmbH · 10400 Berlin · Tel.: 030 42151-279
E-Mail: layout@hussmedien.de

Druck:

Möller Pro Media GmbH
Zeppelinstraße 6 · 16356 Ahrensfelde OT Blumberg
Alle Rechte vorbehalten

© by HUSS-MEDIEN GmbH, Verlag Wirtschaft

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck – auch auszugsweise – sowie jede andere Verwertung bedürfen – sofern sie nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen sind – der Zustimmung des Verlages. Darunter fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung jeder Art und die Aufnahme in elektronische Datenbanken.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Einsendungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Anspruch auf Ausfallhonorare, Archivgebühren und dergleichen besteht nicht. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Abhandlungen stellen in erster Linie die persönliche Meinung des Verfassers dar. Warennamen werden in dieser Zeitschrift ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Texte, Abbildungen, Programme und technische Angaben wurden sorgfältig erarbeitet. Verlag und Autoren können jedoch für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch eine Haftung übernehmen. Für alle Preisausschreiben und Wettbewerbe in der Zeitschrift ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

ISSN 0323-4568